

Beschlussvorlage

2014-2019/Bau-147

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
Verfasser Rayc Zenker

Erstellungsdatum: 14.08.2018
Aktenzeichen 60.50.00.01

Betreff:

STARK III, Kita "Käthe Kollwitz", Antrag energetische Sanierung

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
27.08.2018	Bau- und Vergabeausschuss	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ **beschlossen**

☐ **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss bestätigt die Erhöhung des Eigenanteils der Stadt Genthin im Rahmen des Stark-III-Förderantrages für die Kindertagesstätte „Käthe Kollwitz“ in Genthin um 40.000,00 € auf 251.594,00 € entsprechend der Sachverhaltsdarstellung und dem sich daraus ergebenden Kostenplan::

-Gesamtausgabe neu = 757.857,00 € (bisher 717.857,00 €)

-Förderanspruch = 481.263,00 €

-Eigenanteil neu = 276.594,00 € (bisher 236.594,00 €)

Die Mittelbereitstellung ist über einen Haushaltsnachtrag bzw. mit einer Wiedereinstellung in den Haushalt 2019 sicherzustellen.

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Nach erfolgter Tiefenprüfung des Förderantrages hat die Investitionsbank Magdeburg schriftlich mitgeteilt, dass gemäß Ziffer 3.5 Buchstabe e) der Förderrichtlinie mindestens nach den Vorgaben des § 49 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt das Gebäude barrierefrei zu gestalten ist. Mit dem § 49 BauO LSA wird bestimmt, dass öffentlich zugängliche bauliche Anlagen in dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein müssen. Allerdings kann dieser Vorschrift auch entnommen werden, dass diese Vorgabe ausgesetzt bzw. beschränkt werden kann, wenn die erforderlichen Aufwendungen nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können.

In der bisherigen Antragstellung ist ein barrierefreier Zugang zum Gebäude berücksichtigt worden. Mit der Nachforderung der Bewilligungsbehörde wird der Nachweis eines barrierefreien Toilettenraumes empfohlen. Darüber hinaus sind die Abweichungen zur Barrierefreiheit zu begründen.

Aus der Betriebszulassung ist zu entnehmen, dass 4 behinderte Kinder aufgenommen werden können. Im Verhältnis zur weitergehenden Kinderbetreuung wird eine beschränkte Barrierefreiheit begründet. Sollten sich im Praxisverlauf Anforderungen an weitere, behindertengerechte Ausstattungen ergeben, sind diese im Nachgang zu betrachten, da diese ohnehin nicht in das Fördervolumen einbezogen werden können.

Um den Vorstellungen der Bewilligungsbehörde entgegenzukommen und damit die Bewilligung der Fördermittel zur energetischen Sanierung der Einrichtung nicht entgegenzustehen, sollte das behindertengerechte WC in die Objektplanung aufgenommen werden.

Der Kostenumfang dafür beträgt ca. 40.000 €. Da diese Leistung nicht förderfähig ist, erhöht sich dadurch der Eigenanteil der Stadt Genthin um diese Summe.

Zur finanziellen Absicherung dieser Nachforderung bedarf es eines Haushaltsnachweises über einen HH-Nachtrag bzw. mit einer Wiedereinstellung in der Haushaltssatzung 2019. Damit ist die Gesamtsumme/ kommunaler Eigenanteil erneut über einen Investitionskredit zu bedienen.

Unter Berücksichtigung der noch erforderlichen Planungsleistungen und Ausschreibungsverpflichtungen ist nicht von einem Baubeginn in 2018 auszugehen, so dass ein Haushaltsnachweis mit dem HH 2019 zu rechtfertigen sein sollte.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ausgabe in der Buchungsstelle 36.5.11/3004/785100 erhöht sich um 40.000,00 € von 717.857,00 € auf 757.857,00 €. Die Einnahme in der Buchungsstelle 36.5.11/3004/681100 in Höhe von 481.263,00 € bleibt bestehen. Somit erhöht sich der Eigenanteil der Stadt Genthin vom 236.594,00 € auf 276.594,00 €.